Bericht der Arbeitsgruppe massearme Verfahren

Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Leiter der Arbeitsgruppe der Ständigen Deputation des DRIT

Die Massekrise im Regel-Insolvenzverfahren

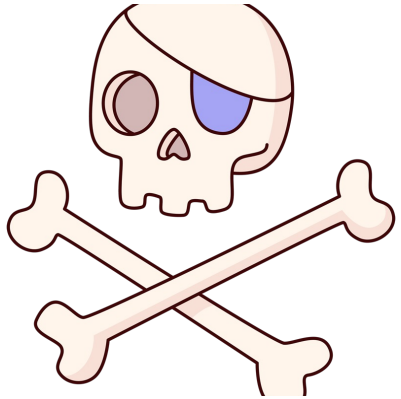

Definition der Massekrise

Eine Massekrise liegt vor, wenn die Insolvenzmasse (schon im Eröffnungsverfahren) nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken.

Verfahrenseinstellung mangels Masse

Viele Insolvenzverfahren werden eingestellt bzw. gar nicht erst eröffnet, weil keine ausreichende Masse vorhanden ist, um die Kosten zu decken.

Schwäche des Insolvenzrechts

Die Massekrise ist eine dauerhafte strukturelle Schwäche des deutschen Insolvenzrechts, benachteiligt Gläubiger, weil diese nicht in den Genuss des insolvenzrechtlichen Schutzes kommen und wird oft von den Schuldnern gezielt genutzt, die gerade nicht schutzwürdig sind, weil sie zB etwas zu verbergen haben.

vgl. Björn Laukemann, KTS 2024, 415ff.

Massekrise/Ursachen

- Der „Konkurs des Konkurses“ ist Ausdruck eines strukturellen Defizits des Insolvenzverfahrens
- Dauerhaftes und zeitloses Phänomen im Wandel der Zeit,
- Maximum 1987 mit 76,36%
- Am Anfang steht/stand die ordnungspolitische (falsche?) Entscheidung des Verlangens nach Kostendeckung
- Flächendeckende Verschleppung von Insolvenzen um rd. 1 Jahr
- Getrieben nicht nur aus Angst vor Stigmatisierung und Kontrollverlust, sondern auch von Beratern und Bestattern, deren Geschäftsmodell die Krise ist (crash-industry)
- ..aber auch von noch erfolgten Zahlungen profitierenden Gläubigern

Massekrise/Folgen

- Masselosigkeit bedeutet nicht Vermögenslosigkeit des Schuldners
- Aber: Es fehlt der Insolvenzverwalter
- Vermögensmanipulationen und Wirtschaftsstraftaten bleiben unentdeckt
- Strukturelle Defizite bei individueller Rechtsverfolgung: Beweisschwierigkeiten; Zeitpunkt des Eintritts der mat. Insolvenz
- Liquidation durch befangene Liquidatoren (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG)
- Kein effektives Haftungsregime gegen Geschäftsleiter masseloser Kapitalgesellschaften
- All das schafft Anreize für Verschleppungsverhalten = Funktionsverlust des Insolvenzverfahrens

Regulatorische Herausforderungen

- Ist-Zustand: zwischen 32% und 18% Abweisungen mangels Masse, regional deutlich unterschiedlich. Durchschnitt: 26%
- **Lösungsvarianten:**
- 1. **Königsweg:** Wegfall der Kostendeckungsschwelle für Kapital-gesellschaften, staatl. Vorfinanzierung mit privilegiertem Deckungsanspruch - Folge: 100% Eröffnung, 100% Prüfung, 100% Wegfall des Verschleppungsanreizes; 100% Wegfall des Geschäftsmodells „Verschleppung“ – Umsetzungschance ???
- 2. **Pflichtversicherung für Kapitalgesellschaften** Vermeidet Fehlanreize zur Verschleppung - garantiert Eröffnung; ggf. EU-RiLi – Umsetzung fraglich wg. polit. Ziel Entlastung Wirtschaft

Regulatorische Herausforderungen

- 3. **Aufsetzung eines Insolvenzfonds** Erhöhung der Gerichtskosten für massereiche Verfahren bzw. Zinserträge aus Anlage von Verwalterhonoraren; Umsetzung extrem komplex und ggf. hoher bürokratischer Aufwand (-)
- **4. Separierung Insolvenzeröffnungskapital aus Stammeinlage** Vorschlag J. Theisen ZIP 2006, 1892ff. Modell: §§ 72 - 72b öIO – aber 40% Nichteröffnung in Österreich (-)
- **5. Vorschlag DRIT – Scharfschaltung des § 26 in Kombination mit gesetzgeberischen Klarstellungen in §§ 22, 26 Abs. 1 InsO**
- **Veröffentlicht in: ZInsO 2025, 2021**
- **Hintergrund: § 1 StaRUG Pflicht zur Krisenfrüherkennung; Vorbild Regelung in öIO**

Vorschläge DRIT

- Ergänzung § 22 Abs. 1 Nr. 3
- zu prüfen, ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens decken wird; das Gericht kann ihn zusätzlich beauftragen, als Sachverständiger zu prüfen, in welchem Zeitraum die materielle Insolvenz des Schuldners eingetreten ist, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen.

- § 26 Abs. 1 InsO
- (1) Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Die Abweisung unterbleibt, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Kosten im Laufe des eröffneten Verfahrens realisiert werden,, ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird, die Kosten nach § 4a gestundet werden oder von den nach Abs. 4 Verpflichteten ein Massedeckungskostenbeitrag erlangt werden kann. Der Beschluss ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Wer nach Absatz 1 Satz 2 einen Vorschuss geleistet hat, kann die Erstattung des vorgeschossenen Betrages von jeder Person verlangen, die nach Abs. 4 zur Leistung eines Massekostenbeitrags verpflichtet ist.

Neufassung § 26 Abs. 4, 5 InsO

- (4) Sofern die Insolvenzmasse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken, sind Geschäftsleiter und Gesellschafter, organschaftliche Vertreter sowie ausgeschiedene Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, einen zur Deckung der Kosten des Verfahrens ausreichenden Betrag, höchstens jedoch 10.000 Euro, in die Masse zu zahlen, sofern diese nicht früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus ihrer Stellung ausgeschieden sind oder zur Gruppe der Kleinbeteiligten im Sinne des § 39 Abs. 5 InsO gehören.
- (5) Die Verpflichtung zur Leistung des Kostendeckungsbeitrag nach Absatz 4 ist durch das Insolvenzgericht von Amts wegen auszusprechen. Einen Kostendeckungsbeitrag kann das Insolvenzgericht auch dann fordern, wenn das Vermögen aus einem Anfechtungsanspruch oder sonstigen Ansprüchen bzw. Forderungen besteht.

Reform Privatinsolvenzrecht

Vorschläge der Arbeitsgruppe der Ständigen Deputation des DRIT

Zustandsbeschreibung

- **Ausgangspunkt:**
- Die „Massearmut“ von Verbraucherinsolvenzverfahren führt, anders als in Regelinsolvenzverfahren, dazu, dass es selbst in eröffneten Verfahren in fast 90% nicht zu einer Ausschüttung an die Gläubiger kommt.
- Gleichwohl hält der Gesetzgeber an einem enorm kostenintensiven förmlichen Verfahren fest und bindet auf allen Seiten hohe personelle Ressourcen.
- Ergebnis ist eine faktische Zweckverfehlung des Verfahrens, da es in 9 von 10 Verfahren keine Ausschüttung gibt.

Gründe

- Mehr als 5 Millionen Privathaushalte befinden sich im Zustand der Insolvenz
- Gleichwohl nur rund 100.000 Verfahren pro Jahr
- Wie in Regelinsolvenzverfahren werden auch Verbraucherinsol-verfahren viel zu spät eingeleitet – Stigmatisierung
- Zu wenige und zu schlecht ausgestattete Schuldnerberatungs-stellen, Wartezeiten von bis zu einem Jahr
- Das Verfahren selbst ist überbürokratisiert, statt schlank und schnell das gesetzgeberische Ziel der Restschuldbefreiung zu erreichen.

Der Königsweg(?)

- Verwalterloses Verbraucherinsolvenzverfahren nach österreichischem Vorbild (vgl. BNK InsbürO 2025, 419ff.)
- Positive Beurteilung nach mehr als 30 Jahren; ca. 200.000 durchgeführte Verfahren
- 88% aller Schuldenregulierungen erfolgen in Eigenverwaltung
- Aber: Massive regionale Unterschiede – in Wien nur 7% Entzug der Eigenverwaltung, Oberösterreich (Linz) 33% (Stadt/Land-Gefälle?)
- Praxis: 4 – 5 Monate zwischen Antrag und Aufhebung, sodann 3 Jahre Abtretung und WV-Periode; 60% zahlen nach Zahlungsplan mind. 20%
- Nach kontroverser Diskussion in DRIT-Arbeitsgruppe abgelehnt

6 Vorschläge

- **Beibehaltung** des auf **3 Jahre** verkürzten Restschuldbefreiungs-verfahrens
- **Lösung des sog. Verstrickungsproblems**, indem alle “alten“ Konto- und Lohnpfändungen mit der Eröffnung automatisch ihre Wirkung verfehlen. Ausnahmen nur für Pfändungen im Vorrechtsbereich des § 89 Abs. 2 Satz 2 InsO.
- **Ausschlussfrist** für Forderungsanmeldungen zB orientiert an § 14 GesO „spätestens 3 Monate nach Ablauf der Anmeldefrist“ oder Gestaltung der Anmeldefrist als Notfrist mit Wiedereinsetzungs-möglichkeit nach § 233 ZPO plus Ausschlussfrist für Feststellungsklagen

6 Vorschläge + 1 Appell

- **Keine nachträgliche Umqualifizierung** angemeldeter Forderungen in ausgenommene Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung nach § 302 InsO
- **Keine zwingende Nutzung des GIS** für Verbraucherinsolvenz-verfahren wg. hohem Anonymisierungsaufwand
- Erstreckung der Restschuldbefreiung auf **nach Insolvenzeröffnung entstandene und entstehende Masseverbindlichk**eiten soweit diese nicht auf persönlichen Pflichtverletzungen des Schuldners beruhen (zB § 301 InsO analog)
- **Stärkung der Finanzkompetenz** der Bürger durch qualifizierte früher schulische Bildung

Zielsetzung

- Steigerung der Effizienz des Verfahrens durch Beseitigung und/oder Schließung bekannter Problemkreise der Praxis auf allen Seiten
- Echter wirtschaftlicher Neuanfang für Schuldner nach 3 Jahren und keine fortlaufende Neuverschuldung, sondern eine echte Restschuldbefreiung
- Kein großer Wurf, sondern der pragmatische Versuch der Schließung von Lücken und Löchern durch schnelles gesetzgeberisches Handeln – die große Lösung lässt (leider!) weiter auf sich warten!